



Stadt T E T T N A N G

Definitionen zu den Aufnahmekriterien

Wer gilt als in Tett nang wohnend?

- Hauptwohnsitz des Kindes und der Personensorgeberechtigten (je nach Sorgerecht) ist Tett nang
- Wer nach Tett nang zieht z.B. baut, kauft oder mietet wird **(Nachweis erforderlich)** als „in Tett nang wohnend“ berücksichtigt. Dies gilt ebenfalls bei Verzögerung des Einzugstermins.

Was ist eine Notlage?

- Nachgewiesener Ausfall der **wesentlichen** Betreuungsperson durch längere Erkrankung/Unfall oder Tod, sowie schwere längere Erkrankung eines zu betreuenden Geschwisterkindes.
- Betreuungsnotwendigkeit zur notwendigen Persönlichkeitsentwicklung i.S.v. §24 SGB VIII oder zum Schutz des Kindes, die vom Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) des Jugendamtes festgestellt wird.
- Besonderer Förderbedarf des Kindes bzw. pädagogische Gründe wie Entwicklungsrückstände, Verwahrlosungserscheinungen usw., die vom allgemeinen Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes festgestellt werden.

Wer zählt als alleinerziehend?

Analog der Regelung des § 21 Abs. 3 SGB II sind alleinerziehende Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Welche Nachweise sind gefordert?

- Nachweise zur Berufstätigkeit mit zeitlichem Umfang beider Personensorgeberechtigten. Die Berufstätigkeit wird nur durch einen erbrachten Nachweis in der Vergabe berücksichtigt
- Bei einem Zuzug nach Tett nang wird z.B. Kopie des Miet-/ Kaufvertrag als Nachweis in der Vergabe berücksichtigt
- **Nachweise sind ausschließlich per Email an little-bird.nachweise@tett nang.de zu senden.**



Stadt T E T T N A N G

Welche Krippenkinder haben bei der Ü3 Platzvergabe Vorrang?

Im Punkt 6 der Rangliste wird noch einmal eine Differenzierung vorgenommen.

- Ein U3 Kind das bereits in der Krippe der Kindertagesstätte ist, zählt als internes Krippenkind
- hier wird die Aufenthaltsdauer des U3 Kindes zusätzlich berücksichtigt. D.h. je länger ein Kind in der Krippe ist, desto höher ist der Berücksichtigungsgrad für die Vergabe
- der benötigte Betreuungsbaustein GT 46 wird ebenfalls vor den anderen Betreuungsbausteinen berücksichtigt. GT 46 vor VÖ 34 usw. (Ausführliche Erläuterungen zu den Bausteinen finden Sie auf der Homepage der Stadt Tettnang unter: Erläuterungen zu den Kindertagesstätten und Betreuungsbausteinen)

Was ist ein Wechselwunsch?

- Kinder, die bereits in einen Kindergarten gehen bzw. eine Zusage für eine Kita haben und in eine andere Kita wechseln möchten, zählen als Wechselwunsch Kinder.

Wann wird ein Wechselwunsch umgesetzt?

- Grundsätzlich kann ein Wechselwunsch erst umgesetzt werden, wenn im Wunschkindergarten **1/3** der regulären Plätze frei ist.

Ausnahmen: (bei regulären freien Plätzen):

- Geschwisterkinder sind nicht in der gleichen Einrichtung und sollen in eine der belegten Einrichtungen wechseln. Hier kann bei einem freien Platz der Wechsel umgesetzt werden.
- Bei unüberbrückbaren Differenzen zwischen den Personensorgeberechtigten sowie dem pädagogischen Personal.

Wichtig: Die Schwierigkeiten werden in einem gemeinsamen Gespräch mit den jeweiligen Trägern erörtert. Sollten die Diskrepanzen bestehen bleiben bzw. der Schlichtungsversuch nicht zu einer Einigung führen, kann (mit Nachweis, den der Träger ausstellt) ein Wechsel vorgenommen werden.

- **Keine Umsetzung eines Wechselwunsches im Krippenbereich**



Stadt T E T T N A N G

Wann wird ein Kind aufgenommen, das nicht in Tettning wohnt?

- Der Gemeinderat der Stadt Tettning hat grundsätzlich beschlossen, dass auswärtige Kinder in einer Tettninger Kindertagesstätte aufgenommen werden können, wenn 1/3 der regulären Plätze in der Krippe oder im Kindergarten frei sind.
Ausnahme:
 - Die zur jeweiligen katholischen Kirchengemeinde gehörenden Kinder, zählen im Vergabeverfahren als „in Tettning wohnende“ Kinder.
 - Sie können daher bei freien Plätzen im zugehörigen Planungsgebiet in die entsprechende Kita aufgenommen werden.
- Nicht in Tettning wohnende Kinder in einer Krippe werden nicht als „interne Krippenkinder“ gezählt.